

Stand: April 2024

Behandlungen ausserhalb der Spitalliste Wegleitung für praktizierende Ärztinnen und Ärzte und behandelnde Kliniken

1. Spitalliste des Kantons Uri ab 2015

Am 16. September 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Uri die Spitalliste ab 1.1.2015 beschlossen und ab 1.10.2016 aktualisiert. Die Spitalliste Psychiatrie wurde auf den 1.1.2023 aktualisiert.

Gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) können die Urnerinnen und Urner für stationäre Behandlungen unter den Spitälern der Urner Spitalliste mit entsprechendem Leistungsauftrag (**Listenspital Wohnkanton**) frei wählen. Dabei entstehen den Patientinnen und Patienten grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Der Kanton und die Krankenversicherer übernehmen die vollen OKP-Kosten.

Die Urnerinnen und Urner können aber auch unter allen übrigen auf der Spitalliste des Standortkantons stehenden Spitälern (**Listenspital Standortkanton**) in der Schweiz frei wählen. Falls die Behandlung nicht in einem Urner Listenspital mit entsprechendem Leistungsauftrag durchgeführt werden kann, übernehmen der Kanton und die Krankenversicherer die vollen OKP-Kosten.

Wenn die Behandlung aber in einem Urner Listenspital mit entsprechendem Leistungsauftrag durchgeführt werden kann, besteht eine beschränkte Zahlungspflicht des Kantons. Denn in einem solchen Fall entspricht die Vergütung des Kantons und der Krankenversicherer höchstens dem geltenden Referenztarif (vgl. Punkt 5: Referenztarife). Eine allfällige Differenz muss von den Patientinnen und Patienten beziehungsweise deren Zusatzversicherung getragen werden.

Die Spitalliste kann auf der Webseite des Kantons Uri eingesehen werden (vgl. Punkt 7: Ergänzende Informationen).

2. Einschränkung des Kostengutspracheverfahrens

Für stationäre Behandlungen in einem Listenspital mit entsprechendem Leistungsauftrag ist **kein** Kostengutspracheverfahren durchzuführen.

3. Gesuch um Kostengutsprache

Nur Spitaler, die **keinen** Leistungsauftrag des Kantons Uri haben, aber auf der Standortspitalliste stehen, mussen ein Kostengutspracheverfahren einleiten.

Fur das Kostengutspracheverfahren ist ausschliesslich das aktuellste Formular zu verwenden:

www.gdk-cds.ch/Gesundheitsversorgung/Spitaler/Finanzierung/ausserkantonaleHospitalisationen

Die Kostengutsprachen schicken Sie per geschutzter Mailverbindung an ds.gsud@ur.ch.

4. Information der Patientinnen und Patienten uber die geleisteten Kantonsbeitrage

Die Information der Patientinnen und Patienten uber das Kostengutspracheverfahren und die Konsequenzen der Erteilung oder Nichterteilung einer Kostengutsprache ist die Aufgabe der antragstellenden Arztin oder Arztes. Sie haben die Patientinnen und Patienten insbesondere auf allfallige Kostenfolgen bei einer abgelehnten Kostengutsprache hinzuweisen.

Seit 2017 muss jeder Kanton mindestens 55% der stationaren Behandlungskosten ubernehmen, 45% ubernehmen die Krankenversicherungen.

5. Spital-Referenztarife

Ein Referenztarif kommt zur Anwendung, wenn eine stationare Behandlung in einem Listenspital durchgefuhrt werden konnte, die Patientin oder der Patient aus nicht medizinischen Grunden eine Behandlung in einem Nicht-Listenspital wunscht (freie Spitalwahl). In diesem Fall werden die stationaren Behandlungskosten nur maximal zum Referenztarif abgegolten. Der Regierungsrat wird jeweils Mitte Dezember die Referenztarife zu den entsprechenden Bereichen fur das folgende Jahr definieren. Diese werden auf der Webseite des Kantons Uri publiziert (vgl. Punkt 7: Erganzende Informationen).

6. Rechnungsstellung durch die behandelnden Spitaler

Fur den Kantonsanteil sind **Einzelrechnungen pro abgeschlossenem Fall** zu stellen. Die stationare Spitalrechnung konnen Sie dem Amt fur Gesundheit uber die Intermediare MediData oder H-Net zustellen (GLN 7601001409316). Die 13-stellige SSN-Nummer und die 20-stellige VEKA-Nummer mussen zwingend auf der Rechnung enthalten sein. Wichtig ist zudem, dass sie das tiers payant-Vergutungssystem (direkte Abrechnung mit den Krankenversicherern) anwenden. Die Rechnungen sind zudem im XML-Standard 4.5 zu versenden.

7. Ergänzende Informationen

Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Webseite:

[www.ur.ch/Suchbegriff: Spitalversorgung](http://www.ur.ch/Suchbegriff:Spitalversorgung)

Die Kontaktadresse für die administrative Sachbearbeitung der Kostengutsprachen und Spitalrechnungen beim Amt für Gesundheit lautet:

Amt für Gesundheit
Frau Julia Zraggen
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel.: 041 875 21 56
Mail: ds.gsud@ur.ch

Altdorf, 24. April 2024

Amt für Gesundheit

Patrik Zraggen, Fachperson Spitäler und Krankenversicherung